

Besondere Bedingung Nr. 0318

Leitungswasserschadenversicherung Vorteilsklausel - C-Deckung

Abweichend von Art.1 (2) lit.a), Art.3 (1) lit.f) und Art.8 (2) lit.a) der AWB sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Wasserzu- und -ableitungsrohren (auch von geschlossenen Warmwassersystemen) innerhalb und außerhalb der versicherten Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache mitversichert. Ausgenommen davon sind jedoch Wasserzu- und -ableitungsrohre von Schwimmbecken und Beregnungsanlagen außerhalb der versicherten Gebäude.

In jedem Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 6 Meter mitversichert. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 6 Meter eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 6 Meter Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.

In Erweiterung des Art.1 (2) lit.a) der AWB umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden an Wasserzu- und -ableitungsrohren, nicht jedoch an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, innerhalb des versicherten Gebäudes.

In Abweichung von Art.3 (1) lit.h) der AWB fallen Schäden an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens im Sinne des Art.1 (2) lit.a) der AWB notwendig ist, unter die Ersatzpflicht.

Die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der Ableitungsrohre innerhalb des versicherten Gebäudes sind mitversichert.